

Teilnahmebedingungen am Meiner Grnmarkt 2024

1. Der Meiner Grnmarkt hat jeden zweiten Samstag, von Mrz bis Mitte Oktober, jeweils von 9.00 bis 13.00 Uhr geffnet. (Die genauen Termine entnehmen Sie dem beiliegenden Kalender.)
2. Eine Teilnahme an allen Markttagen ist nicht zwingend erforderlich. Der Standbetreiber hat die Mglichkeit, sich die gewnschten Termine auszusuchen. Bitte kreuzen Sie im beiliegenden Kalender an, wann Sie verbindlich am Markt teilnehmen mchten. Falls vorher angemeldete Termine nicht wahrgenommen werden knnen, dann erfolgt Ihrerseits eine **Abmeldung per E-Mail (gruenmarkt@stadt-meissen.de)** oder telefonisch (0173 6753411) bis sptestens zum Donnerstag, 12.00 Uhr, vor dem Markttag.
3. Falls der Standbetreiber, ohne sich bis zum angegebenen Zeitpunkt abzumelden, nicht zum Grnmarkt erscheint, behlt sich der Veranstalter vor die gesamte Standgebhr fr den Markttag zu berechnen. Bei zweimaligen, unangemeldeten Nichterscheinen kann es zum dauerhaften Ausschluss vom Grnmarkt kommen.
4. Eine Teilnahme am Meiner Grnmarkt ist nur mit einem passenden Sortiment wie Lebensmittel -im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstndegesetzes-, Produkten des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei mglich. Zudem kann ein zum Thema des Marktes passendes Randsortiment angeboten werden.
5. Der Standplatz darf frhestens am Morgen des Markttag bezogen werden. Er muss sptestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes gerumt sein.
6. Fahrzeuge drfen nur als fester Bestandteil des Verkaufsstandes auf dem Marktgelnde verbleiben. Die zur An- und Abfahrt der Waren benutzten Fahrzeuge und Anhnger sind sptestens mit Marktbeginn vom Standplatz zu entfernen und knnen whrend des Marktgeschehens auf einem von der Stadt Meien kostenfrei zur Verfgung gestellten Parkplatz abgestellt werden.
7. Der Standbetreiber verpflichtet sich, seinen Verkaufsstand whrend der gesamten Marktzeit (9.00-13.00 Uhr) geffnet zu halten. Ein vorzeitiges Einstellen des Verkaufs bzw. das Verlassen des Marktes ist untersagt und kann zum dauerhaften Ausschluss vom Grnmarkt fhren.
8. Der Verkauf ist dem Standbetreiber nur auf dem zugewiesenen Standplatz gestattet.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz, insbesondere dann nicht, wenn ein bestimmtes Sortiment bereits auf dem Wochenmarkt vertreten ist.
10. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor wenn:
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Standplatzzinhaber oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder der Zuweisung der Marktaufsicht verstoen haben,
 - c) der Standplatzzinhaber die flligen Gebhren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - e) die Pltze der Wochenmrkte ganz oder teilweise vorbergehend fr bauliche nderungen oder unaufschiebbare ffentliche Zwecke bentigt werden.

11. Der Standplatzinhaber ist für die Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, Tierseuchengesetzes und über die Unfallverhütung verantwortlich.
12. Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
13. Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze ist zu unterlassen. Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
 - a) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - b) gewerbliche Abfälle und Reinigungsrückstände eigenständig zu entsorgen,
 - c) die Standplätze bei Markttende besenrein zu verlassen.
14. Bei Nichteinhaltung vorgenannter Pflichten kann sich die Stadt Meißen zur Abfallbeseitigung und Marktreinigung auf Kosten säumiger Standplatzinhaber Dritter bedienen.
15. Die Stadt Meißen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
16. Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Meißen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Meißen nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. nicht möglich ist.
17. Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Meißen nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellen die Stadt Meißen gegenüber Ansprüchen Dritter frei.
18. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Stand oder ihren Beauftragten verursacht werden.
19. Die Stadt Meißen stellt die Versorgungsanschlüsse für Wasser und Strom bereit. Für ausreichende Zuleitungen (Wasserschlauch, Verlängerungskabel) hat der Standbetreiber selbst zu sorgen.
20. Nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages auf Zulassung zum Meißner Grünmarkt erhalten Sie, eine positive Entscheidung vorausgesetzt, die Zulassungsbestätigung. Nach der Hälfte der Marktsaison und am Ende erhalten Sie eine Rechnung über die Standgebühren sowie ggf. die Strom- und Wasserpauschale für sämtliche angemeldeten Markttag. Die Rechnungssumme ist der Stadt Meißen, auf das auf der Rechnung angegebene Konto, bis zum, auf der Rechnung angegebenen Datum, zu überweisen.

Gebühren für Standbetreiber des Meißner Grünmarktes	
Standgebühren für Verkaufsfläche	5€/lfd. Meter (Front) /Markttag (Bei einer Tiefe von max. 2,50 m.)
Zusatzfläche (Fläche für Sitzgelegenheiten, Sonderaktionen etc.)	2,50€/lfd. Meter (Front) /Markttag (Bei einer Tiefe von max. 2,50 m)
Strompauschale Für Nutzung Waage und/oder Kasse Für Kühlfahrzeuge, Kühl-, Heiz- oder Wärmegeräte	5,00€/Markttag 10,00€/Markttag
Wasserpauschale	10,00€/Markttag